

Satzung der

DJK Saarbrücken - Rastpfuhl e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Gesellschaft.....	3
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Vereinsaufbau, Abteilungen.....	3
(1) Vorbemerkungen.....	3
(2) Abteilungen.....	4
(3) Mitgliedsvereine	5
(4) Umlagen.....	6
(5) Selbstverwaltung.....	6
(6) Zustimmungsvorbehalte des Vorstandes, Vertreterversammlung.....	6
(7) Widerspruch gegen Vereinseintragungen.....	7
(8) Angleichung der Mitgliederverwaltung.....	7
§ 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen.....	7
(1) Verbandszugehörigkeit.....	7
(2) Gesundheitsvorsorge.....	7

II. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 6 Mitgliedschaft.....	7
(1) Mitglied.....	7
(2) Ehrenmitglied.....	8
(3) Förderndes Mitglied.....	8
(4) Mitgliedsvereine	8
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
(1) Aufnahme in den Verein.....	8
(2) Wirksamkeitsvoraussetzung.....	9
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
(1) Organ- und Stimmrechte des Mitgliedes, Vertretung.....	9
(2) Personenbindung der Mitgliedschaft.....	9
(3) Teilnahmerecht des Mitglieds.....	9
(4) Sonstige Mitgliedsrechte und- pflichten.....	9
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
(1) Beendigungsgründe.....	9
(2) Vereinsaustritt.....	9
(3) Streichung der Mitgliedschaft.....	9
(4) Disziplinarstrafe Ausschluss.....	10
§ 10 Beitragswesen.....	10
(1) Mitgliedsbetrag, Aufnahmegebühr.....	10
(2) Zusatzbeträge der Abteilungen.....	10
(3) Förderbeträge und Spenden.....	10

(4) Beitragszahlungen, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass.....	10
--	----

III. Organe – Ausschüsse

§ 11 Allgemeine Bestimmungen.....	11
(1) Organe des Vereins.....	11
(2) Amtsperioden der Organmitglieder.....	11
(3) Vorzeitige Beendigung der Organfunktion.....	11
(4) Beschlussfassung der Organe.....	11
(5) Befangenheitsklausel.....	11
(6) Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen.....	11
(7) Erlass von Geschäftsordnungen.....	12
§ 12 Vertreterversammlung.....	12
(1) Zuständigkeit.....	12
(2) Zusammensetzung der Vertreterversammlung.....	12
(3) Einberufung der Vertreterversammlung.....	12
(4) Formen und Fristen der Einberufung.....	12
(5) Tagesordnung.....	12
(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.....	13
(7) Leitung der Vertreterversammlung.....	13
(8) Abstimmung und Entlastung.....	13
(9) Kassen – und Rechnungsprüfer.....	13
(10) Stimmenverhältnis bei Auflösung.....	14
§ 13 Vorstand.....	14
(1) Mitglieder des Vorstandes.....	14
(2) Aufgaben und Befugnisse.....	14
(3) Außenvertretung.....	15
(4) Vorstandssitzungen.....	15
§ 14 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen.....	15
(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen.....	15
(2) Einzelermächtigungen.....	15
(3) Kollisionsklausel – Außerkraftsetzungen.....	16
(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen.....	16
§ 15 Disziplinarbestimmungen.....	16
(1) Disziplinarverstöße.....	16
(2) Disziplinarstrafen.....	16
(3) Disziplinarrechte von Abteilungen.....	17
§ 16 Auflösung und Austritt.....	17
(1) Austritt aus DJK-Bundesverband und DJK-Diözesanverband.....	17
(2) Auflösung des Vereins.....	17
§ 17 Sonstige Bestimmungen.....	17
(1) Liquidatoren.....	18
(2) Sonstiges.....	18

I. Der Verein

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: DJK Saarbrücken - Rastpfuhl (Kurzform: DJK SB-R e.V.)

Als Gründungsjahr gilt der 01. Juli 1957.

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind Schwarz-Blau-Weiß.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Die DJK Saarbrücken - Rastpfuhl will sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach christlichen Grundsätzen dienen. Er versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Der Verein fördert die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders fördert die Jugendarbeit und trägt in dieser Arbeit jugendpflegerischen Charakter.

Der Verein ist Mitglied des DJK Hauptverbandes, des Landessportverbandes, sowie der angeschlossenen Verbände. Der Verein steht somit zugleich in deren Satzung und Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.

Der Verein stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern über seine Abteilungen (§ 4 der Satzung) die notwendigen Sportanlagen zur Verfügung. Hinsichtlich der Abteilungen nach § 4(2) 4 (Verwaltungsstellen) bestimmt der Vorstand das Erforderliche.

Die rechtlichen Beziehungen zu den Mitgliedsvereinen über die Benutzung von Vereinsanlagen, -geräten und -einrichtungen sind durch Vertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins und die ihm angeschlossenen Vereine erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsaufbau, Abteilungen, Mitgliedsvereine

(1) Vorbemerkung

Der Verein bedarf zur rationellen Verfolgung seiner Interessen einer handlungsfähigen Organisation. Ein Zusammenwirken und die Erhaltung der Funktionsfähigkeit setzen voraus, dass sich der Hauptverein und die Abteilungen/Mitgliedsvereine und ihre Vorstände zu den gleichen Wert- und Ordnungsvorstellungen bekennen und zur Umsetzung dieser Satzung nach Wort und Sinn beitragen.

(2) Abteilungen

1. Der Verein ist in Abteilungen und/oder Mitgliedsvereine gegliedert. Die Abteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung einer bestimmten Sportart angeschlossen haben.

Bei jeder Abteilung ist nach Möglichkeit eine Jugendabteilung mit einem Jugendleiter zu bilden.

2. Mitglied einer Abteilung kann jede natürliche Person werden, die Mitglied auch der DJK Saarbrücken - Rastpfuhl e.V. ist. Eine alleinige Mitgliedschaft im Hauptverein ist möglich.

Natürliche und juristische Personen können einer Abteilung oder dem Hauptverein als Förderer beitreten. Sie können an Vereins-/Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

3. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vorstand.

4. Mitglieder mit sportartübergreifenden Interessen, die keiner Fachsportabteilung angehören, können zu Abteilungen unter zentraler Verwaltung (Verwaltungsstellen) zusammengeschlossen werden.

5. Organe der Abteilungen sind:

- der Abteilungsvorstand als Führungs- und Leitungsorgan
- die Abteilungsversammlung

6. Jede nichtrechtsfähige Abteilung wählt einen Abteilungsleiter als Abteilungsvorstand.

Die Abteilungen können weitere Personen hinzu wählen, die sie mit Aufgaben für die Leitung und Verwaltung der Abteilungsangelegenheiten betrauen.

7. Die Abteilungen wählen auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand und pro 20 stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung einen Delegierten, sowie deren Stellvertreter.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungen zum 30. September des entsprechenden Jahres.

8. Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gelten die Bestimmungen über die Vertreterversammlung entsprechend.

9. Die Abteilungsversammlungen können Beschlüsse fassen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung und den Beschlüssen von Vorstand und Vertreterversammlung stehen.

10. Die Protokolle mit den Wahlergebnissen werden nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

11. Der/die Abteilungsleiter/innen ist/sind verpflichtet, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies verlangt.

12. Die Abteilungsleiter von nichtrechtsfähigen Abteilungen können vom Vorstand zum besonderen Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) mit auf die Abteilungsgeschäfte begrenzter Zuständigkeit bestellt werden. (Weiteres regelt die Finanzordnung)

13. Der Termin jeder Abteilungsversammlung ist mit deren Einberufung unter Beifügung der Tagesordnung dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen berechtigt, haben Rede und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(3) Mitgliedsvereine

1. Mitgliedsvereine werden Mitglied des Vereins durch

- Aufnahme oder
- Verselbständigung einer Abteilung

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Mitgliedsvereine

a) den Namen „DJK Saarbrücken - Rastpfuhl“ oder die Buchstabenfolge „DJK SB-R“ in einer vom Namen des Vereins unterscheidbaren, die Selbständigkeit hervorhebenden Form im Namen führen. Die Mitgliedsvereine können einen Sachnamen (Hinweis auf Sportart) und/oder Werbeträger im Vereinsnamen führen.

Mitgliedsvereinen ist untersagt, das Vereinselement in anderer Form als vorgeschrieben zu benutzen. Jegliche Benutzung des Vereinselements erfolgt für den Hauptverein und darf nur in Abstimmung mit dem Hauptverein erfolgen. Eigene Rechte der Mitgliedsvereine am Vereinselement entstehen durch eine Benutzung nicht.

b) im Vereinsregister eingetragen sind

c) zumindest vorläufig die Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung erfüllen

d) in ihren Satzungen als Vereinszweck auch die Mitgliedschaft im Verein und die Verpflichtung auf die Ziele des Vereins festlegen.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedsvereins erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zum Anfang eines Quartals.

4. Die rechtliche Verselbständigung einer Abteilung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages über die Abspaltung der Abteilung unter Übertragung der der Abteilung zuzuordnenden Aktiva und Passiva auf den Mitgliedsverein. Der Abspaltungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und dem Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Abspaltung kann nur mit Wirkung auf den Anfang eines neuen Quartals erfolgen.

5. Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine erlischt bzw. wird entzogen:

- durch Austritt sechs Wochen vor Ende eines Quartals,
- durch Entzug der Anerkennung als gemeinnützig
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Ausschluss unter den Voraussetzungen des § 15 sowie bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr.

wenn der Mitgliedsverein nachhaltig gegen die Regelungen in § 5 dieser Satzung verstößt, nachdem der Vorstand dies zweifach mit angemessener Nachfristsetzung abgemahnt hat.

Der Ausschluss setzt die Zustimmung der Vertreterversammlung voraus, nachdem der Vorstand einer solchen Auflösung zugestimmt hat.

Die Entscheidung ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

In der Satzung des Mitgliedsvereins ist für den Fall der Auflösung vorzusehen, dass das Vermögen der DJK Saarbrücken - Rastpfuhl e.V. zufällt.

6. Ein Entzug des Mitgliedsvereinsstatus hat zur Folge, dass der Verein nicht mehr berechtigt ist, den Namen **DJK Saarbrücken - Rastpfuhl** mit Zusatz oder in Verbindung mit einem Sachnamen zu führen, das Vereinselement zu tragen und zu verwenden und die Sportanlagen des Vereins zu

benutzen. Des Weiteren verliert der Mitgliedsverein auch alle sonstigen in dieser Satzung verankerten Rechte auf Mitwirkung in den Organen des Vereins.

Die Entscheidung über den Entzug des Mitgliedsvereinsstatus trifft die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliedsvereine haben in angemessenem Umfang Mitglieder zur Mitarbeit in den Gremien des Vereins zu stellen.

8. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über ihre sportliche und wirtschaftliche Entwicklung zu berichten. Sie haben dem Vorstand binnen vier Monaten seit Schluss ihres Geschäftsjahres ihren schriftlichen Jahresabschluss vorzulegen.

(4) Umlagen

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet Kosten des Hauptvereins für den Verwaltungsaufwand, durch eine Umlage mitzutragen. Die Höhe der fälligen Umlage wird unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur vom Vorstand festgesetzt. Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Mitgliedsvereine zahlen Beiträge usw. an ihre Fachverbände, an den DJK-Verband und die Versicherungsprämien selbst.

(5) Selbstverwaltung

Die Abteilungsvorstände leiten im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse vom Vorstand ihre Abteilungen eigenverantwortlich. Aufgrund der Ermächtigungen in § 14 (2) der Satzung erlassenen Vereinsordnungen, insbesondere die organisatorischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Gemeinschaftsregelungen, sind zu beachten.

(6) Zustimmungsvorbehalte des Vorstandes, der Mitgliederversammlung

1. Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung von Satzungen der Mitgliedsvereine bedarf jeweils der Zustimmung des Vorstandes. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und erforderlichenfalls in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, wenn Interessen des Hauptvereins nicht entgegenstehen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Vorstand der betroffenen Mitgliedsvereine die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gemäß § 12 (3) Abs. 2 verlangen.
2. Dem Vorstand steht das Recht zu, gegen die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine Widerspruch zu erheben, wenn wichtige Interessen des Hauptvereins entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bestellung gegenüber dem Mitgliedsverein zu erklären. Gleiches gilt sinngemäß für die Abberufung von Abteilungsvorständen und seiner Mitglieder. Kommt eine Einigung nicht zustande entscheidet hierüber eine außerordentliche Vertreterversammlung abschließend.
3. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder haben Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen jeder Abteilung/Mitgliedsvereine. Außerdem steht dem Vorstand ein Informationsrecht gegenüber allen Abteilungs- bzw. Mitgliedsvereinsvorständen zu.
4. Gegen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung über die Erhebung von Beiträgen des Mitgliedsvereins steht dem Vorstand ein Widerspruchsrecht zu, sofern Belange des Hauptvereins

beeinträchtigt sein können. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Beiträge gegenüber dem jeweiligen Mitgliedsvereinsvorstand zu erklären. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Vertreterversammlung abschließend.

5. In allen in § 4 (6), Nr. 1 - 4 erwähnten Fällen entscheiden Vorstand und Vertreterversammlung jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(7) Widerspruch gegen Vereinsregistereintragungen

Der Verein ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderungen der Mitgliedsvereinen zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht - Vereinsregister - anzumelden.

(8) Angleichung der Mitgliederversammlung

Im Hinblick auf § 12, (3) Abs. 1 dieser Satzung sind die ordentlichen Mitgliederversammlungen der Abteilungen und der Mitgliedsvereine bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres einzuberufen.

§ 5 Verbandsrechtliche Verpflichtungen

(1) Verbandszugehörigkeit

Der Verein und/oder seine Fachabteilungen sind Mitglieder in den Landesfachverbänden. Die Abteilungen und ihre Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Vereinssports dienen, in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten.

(2) Gesundheitsvorsorge

Die Vorstandsmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen sind verpflichtet, Doping jeder Art in Anwendung der **Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings** und der einschlägigen internationalen Bestimmungen entgegenzuwirken.

II. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie jeder als gemeinnützig und steuerlich anerkannter, rechtsfähiger Verein, welche bzw. welcher die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt §4 (3).
2. Der in einer nichtrechtsfähigen Abteilung der DJK Saarbrücken - Rastpfuhl Beitretende wird automatisch Mitglied des Gesamtvereins.
3. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.

- b. Passive Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, sich an den Veranstaltungen der DJK SB-R e.V. beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern und dazu regelmäßig Beiträge leisten.
 - c. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
 - d. Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern.
 - e. Mitgliedsvereine
4. Mitglieder können Sport in mehreren Abteilungen ausüben, sind aber verpflichtet, die von der jeweiligen Abteilung festgesetzten Zusatzbeiträge und Gebühren zu entrichten. Bei einer zusätzlichen Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein wird der Beitrag mehrfach fällig.

(2) Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen stehen alle Mitgliederrechte zu. Beiträge werden von Ehrenmitgliedern nicht erhoben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

(3) Förderndes Mitglied

Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Förderer beitreten. Zur Nutzung der Vereinsanlagen, Einrichtungen und Geräte und zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind sie nicht berechtigt.

(4) Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine sind eingetragene Vereine, die die Ziele des Vereins für sich anerkannt haben. Sie sind mit einer Stimme in der Vertreterversammlung durch ihre/n Vorsitzende/n oder deren/dessen Vertreter im Amt stimmberechtigt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aufnahme

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Minderjährige erklären ihren Antrag auf Mitgliedschaft durch den bzw. die gesetzlichen Vertreter.

Der schriftlich einzureichende Aufnahmeantrag ist an den Hauptverein oder seine Abteilungen zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Hauptvereins. Der Vorstand kann die Abteilungsvorstände ermächtigen, Aufnahmeanträge für und mit Wirkung gegen den Hauptverein im Einvernehmen mit dem Vorstand des Hauptvereins anzunehmen. Sie sind weiter befugt, Austrittserklärungen auch für und mit Wirkung gegen den Hauptverein entgegen zu nehmen.

(2) Wirksamkeitsvoraussetzungen

Gegen die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Einen Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Organ- und Stimmrechte des Mitglieds, Vertretung

Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung ihrer Abteilung (Mitverwaltungsrecht). Persönlich stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate dem Verein angehören und die Beiträge bezahlt haben.

(2) Personenbindung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

(3) Teilnahmerechte des Mitglieds

Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu ihrer sportlichen Ertüchtigung nach Maßgabe der geltenden Vereinsordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Hierbei sind die Spiel-, Platz- und Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Übungsleiter und Betreuer Folge zu leisten.

(4) Sonstige Mitgliedschaftsrechte und – pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
- b) Am Sportleben, dem Gemeinschaftsleben und den Versammlungen teilzunehmen.
- c) Eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
- d) Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen.
- e) Die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Beendigungsgründe

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Vereinsaustritt

Der Austritt muss dem Verein oder der Abteilung schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) mit unterschrieben werden.

(3) Streichung der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate und trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf vom Vorstand / Abteilungsvorstand erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf eines Monats ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt worden ist.

Wird keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am Quartalsende aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Beschluss des jeweiligen Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der bis zur Beendigung der Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge und Zahlungsverpflichtungen schriftlich mitzuteilen. Es genügt die, dem Verein bekannte letzte Anschrift des Mitgliedes.

(4) Disziplinarstrafe Ausschluss

Über den Ausschluss nach § 15 (2) 5 entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen wird nach § 4 (3) 5 beendet.

§ 10 Beitragswesen

(1) Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Der Verein ist berechtigt, beim Vereinseintritt außerdem eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Grundbeitrages) und einer Aufnahmegebühr sowie der Zahlungsweise (monatlich, quartalsweise, jährlich) wird auf Antrag des Vorstandes von der Vertreterversammlung des Hauptvereins festgesetzt.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Zusatzbeiträge der Abteilungen

Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können von § 10 (1) abweichend höhere Beiträge und Zusatzbeiträge für ihre Abteilungsmitglieder festsetzen.

(3) Förderbeiträge und Spenden

Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig oder unregelmäßig dem Verein einen durch Selbsteinschätzung bestimmten Geldbetrag oder erbringen Sach- und Dienstleistungen. Die Vertreterversammlung kann einen regelmäßigen Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder festsetzen.

Fördernde Mitglieder erhalten für Spenden auf Antrag eine Spendenbescheinigung, soweit steuerliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen

(4) Beitragszahlung, Stundungen, Ermäßigungen, Erlass

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Schatzmeister, bei Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein von dieser im Rahmen der Selbstverwaltung erhoben. Die übrigen Geldzahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar. Weitere Einzelheiten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Gewährung von Stundungen, Familienbeiträgen oder den Erlass von Teilbeiträgen aus sozialen Gründen entscheidet der für die Beitragserhebung zuständige Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

III. Organe des Vereins

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Organe des Vereins

1. die Vertreterversammlung als Aufsichtsorgan (§ 12)
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand)

(2) Amtsperioden der Organmitglieder

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung (§12) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Vertretungsvorstand (§ 26 BGB) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. bestellt worden ist.

Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied kommissarisch bestimmen.

(3) Vorzeitige Beendigung der Organfunktion

Die Amtszeiten der Mitglieder der Vereinsorgane enden abweichend von vorstehender Ziffer (2) vor Ablauf der Amtsperiode:

1. durch Rücktrittserklärung bzw. Amtsniederlegung
2. durch Abberufung bzw. mit dem Widerruf der Bestellung
3. durch vorläufige oder endgültige Amtsenthebung
4. mit der Erklärung des Austritts bzw. dem Ausschluss aus dem Verein.
5. mit der Auflösung und Verschmelzung des Vereins
5. mit dem Tode des Organmitglieds

(4) Beschlussfassung der Organe

Die Willensbildung erfolgt in Sitzungen und Versammlungen durch Beschlussfassung der Vereinsorgane, die ordnungsgemäß einberufen und zusammengetreten sind. Die Einladung muss die von der Satzung vorgeschriebene Form und Frist beachten und neben Tagungsort und Tagungszeit eine Mitteilung der Tagesordnung enthalten.

(5) Befangenheitsklausel

Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Beendigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(6) Protokollierung und Beurkundung von Beschlüssen

Über Sitzungen, Vertreterversammlungen und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Beschlüsse, insbesondere über Satzungsänderungen, im Wortlaut enthalten. Die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen sind anzugeben. Das Protokoll wird vom Versammlungs- bzw.

Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Original der Protokollurkunde ist im Protokollbuch des Vereins aufzubewahren.

(7) Erlass von Geschäftsordnungen

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vertreterversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Vertreterversammlung geordnet. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Zusammensetzung der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung gehören mit Sitz und Stimmrecht an

1. die Mitglieder des Hauptvorstandes
2. die Delegierten der Abteilungen
3. dem/der Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitglieder
4. dem/der Vorsitzenden der Mitgliedsvereine o.V.i.A.

(3) Einberufung der Vertreterversammlung

Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen, und zwar bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres.

Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss binnen einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand darüber beschließt oder eine Abteilungsversammlung dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.

(4) Formen und Fristen der Einberufung

Zur ordentlichen oder außerordentlichen Vertreterversammlung ist mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist, soweit sie alle Delegierten erreicht, möglich.

Anträge müssen dem Vorstand des Vereins spätestens vier Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich zugegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind zulässig, sofern ihre Zulassung durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, dürfen als Dringlichkeitsantrag nicht zugelassen werden.

(5) Tagesordnung

Die Vertreterversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig, deren Behandlung mit der Einladung in einer Tagesordnung anzukündigen ist:

- a) Berichte des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen

- c) Entlastung des von der Vertreterversammlung gewählten Vorstandes
- d) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, . Anträge
- g) Sonstige Anträge zur Entscheidung in der Vertreterversammlung, wie in der Satzung vorgesehen
- h) Verschiedenes.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung.

(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Die Vertreterversammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Eintritt in die Tagesordnung beschlussfähig. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen erneut einzuladen. Diese Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Ja- und Nein Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
3. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
4. Wahlen en bloc sind zulässig.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Abstimmungen erfolgen regelmäßig durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Leitung der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung ein sonstiges Mitglied des Vorstandes die Leitung. Die Wahl eines Versammlungsleiters ist zulässig.

(6) Abstimmung bei Entlastung

Bei der Abstimmung über ihre Entlastung sind Vorstandsmitglieder von der Stimmrechtsabgabe ausgeschlossen.

(7) Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederwahl von Kassen- und Rechnungsprüfern ist einmal zulässig. Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

(8) Stimmenverhältnis bei Auflösung

Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder über eine Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich

§ 13 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes

Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

- a. der/die Vorstandsvorsitzende
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende
- c. der/die Schatzmeister/in
- d. der/die Schriftführer/in
- e. der geistliche Beirat (er ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes und wird vom Vorstand bestellt und Bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle)
- f. der DJK – Koordinator

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Als erweiterter Vorstand gehören an:

- g. die Abteilungsleiter/innen der einzelnen Sportarten und der/die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertreter
- h. die Jugendleiter/innen der einzelnen Abteilungen bzw. der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertreter.

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist möglich, außer dem ersten und zweiten Vorsitzenden mit einem weiteren Amt.

(2) Aufgaben und Befugnisse

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Vertreterverwaltung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt die Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Den Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Vorstandsarbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Grundsätze einer eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung als Vereinsvorstand sind zu beachten.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er führt die Mitgliederverwaltung. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB und daher befugt alle Rechtsgeschäfte, wie in der Finanzordnung festgehalten, zu erledigen.

Jährlich wird die Kasse von den gewählten Kassenprüfern unter der Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Die Mitgliedsvereine sind im Rahmen ihrer Selbstverwaltung für ihre Kassengeschäfte verantwortlich. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um allgemeine erzieherische Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

(3) Außenvertretung

Der /die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen ist allein berechtigt den Verein zu führen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein stellvertretender Vorsitzender nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

.

(4) Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, brieflich (E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Angabe von Ort, Datum und Zeitpunkt des Sitzungsbeginns

2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen erneut einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste dürfen eingeladen werden.

§ 14 Ermächtigungen zum Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zuständigkeit für den Erlass von Vereinsordnungen

Der Vorstand wird ermächtigt für alle Abteilungen und – soweit betroffen – Einzelmitglieder verbindliche Vereinsordnungen der Satzung nachrangiges Vereinsrecht zu verabschieden, es zu ändern und solche Ordnungen wieder aufzuheben.

(2) Einzelermächtigungen

Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Aufgabenbereiche erlassen werden:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung mit Buchführungsorganisation, Haushaltsplanung und Jahresabschluss
3. Ordnung für die Kassen- und Rechnungsprüfung
4. Abteilungsordnung für nicht rechtsfähige Abteilungen
5. Geschäftsordnung
6. Ehrungsordnung

(3) Kollisionsklausel – Außerkraftsetzungen

Soweit eine Mitgliedsvereins-Ordnung gegen die Vereinsverfassung (Satzung des Hauptvereins) oder eine Vereinsordnung des Hauptvereins verstößt, ist sie anzupassen. In solchen Fällen hat die Satzung, hilfsweise die Vereinsordnung des Hauptvereins, Vorrang.

(4) Wirksamkeit von Vereinsordnungen

Vereinsordnungen treten mit der Bekanntgabe in Kraft. Jedes Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich über die Satzung und alle Vereinsordnungen zu informieren. Das gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

Die Satzung und die mitgliederbezogenen Vereinsordnungen sind jedem neuen Mitglied mit der Aufnahmebestätigung auf Verlangen auszuhändigen.

§ 15 Disziplinarbestimmungen

(1) Disziplinarverstöße

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnungen zu unterlassen und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Bei schwerer Schädigung des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit, groben Verstößen gegen die Vereinskameradschaft sowie strafbaren Handlungen zum Nachteil des Vereins, seiner Abteilungen oder eines seiner Mitglieder können Disziplinarstrafen verhängt werden.

(2) Disziplinarstrafen

Der Vorstand übt die Ordnungsstrafgewalt des Vereins aus und kann wegen Verstöße nach § 15 (1) folgende Disziplinarstrafen verhängen:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sperre; zeitweiliger Ausschluss vom Übungs- und Sportbetrieb des Vereins, der wegen eines Ordnungsverstoßes insgesamt ein Jahr nicht übersteigen darf
4. Geldbußen bis 100,00 € (in Worten: einhundert)
5. Ausschluss aus dem Verein

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen ist, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Vertreterversammlung zulässig.

(3) Disziplinarrecht der Abteilungen

Mitgliedsvereine üben die Disziplinargewalt gegenüber ihren Mitgliedern aus.

Für Mitglieder von nichtrechtsfähigen Abteilungen ist im Disziplinarfall allein der Vorstand zuständig.

§ 16 Auflösung und Austritt

(1) Austritt aus dem DJK-Bundesverband und dem DJK-Diözesanverband

1. Der Antrag muss von Abteilungen beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
Der Austrittsantrag wird der Vertreterversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen bekannt gegeben.
2. Die Abstimmung über den Austritt kann nur mit 3/4 Mehrheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden.
3. Die Einladung zur Vertreterversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
4. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
5. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
6. Im Falle des Austritts des Vereins verfallen Vermögenswerte, die dem Verein zwecks Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

(2) Auflösung des Vereins

1. Der Antrag muss von Abteilungen beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
Der Auflösungsantrag wird der Vertreterversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen bekannt gegeben.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Abstimmung über die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden.
4. Die Einladung zur Vertreterversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
5. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Liquidatoren

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne § 26 BGB

(2) Sonstiges

Diese endgültige Fassung der Satzung ist in der Vertreterversammlung der DJK Rastpfuhl-Rußhütte am beschlossen worden.

Sie wird dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister übergeben und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die bisher gültige Satzung ihre Gültigkeit.

Die gültige Fassung dieser Satzung wird ins Internet gestellt und ansonsten beim Vorstand hinterlegt.

Für die Richtigkeit:

.....

(1.Vorsitzende/r)

Saarbrücken,

.....

(Protokollführer)